

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.288.441

Wien, am 30. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2023 unter der Nr. 14799/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo war die 3D-Strategie beim Polizeieinsatz bei den Demonstrationen am 27.-29.3.2023 in Wien?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie bereitete man sich seitens der Sicherheitsbehörden auf die Einsatztage 27.-29.3.2023 vor?*

Nach Einholung der Gefährdungseinschätzung erfolgte die Festlegung des Kräfteansatzes und die Anforderung der Kräfte. Zeitgleich wurde der Behördenauftrag erlassen und darauf aufbauend der Einsatzbefehl.

Zu den Fragen 2, 7 und 12:

- *Welche Gefährdungsprognose ging dem Einsatz am 27.3.2023 voraus?*
 - Von wem wurde wann vorgenommen?*
 - Welche strategischen bzw. einsatztaktischen Leitlinien wurden im Vorfeld von wem wann ausgegeben?*

- *Welche Gefährdungsprognose ging dem Einsatz am 28.3.2023 voraus?*
 - a. *Von wem wurde diese wann vorgenommen?*
 - b. *Welche strategischen bzw. einsatztaktischen Leitlinien wurden im Vorfeld von wem wann ausgegeben?*
- *Welche Gefährdungsprognose ging dem Einsatz am 29.3.2023 voraus?*
 - a. *Von wem wurde diese wann vorgenommen?*
 - b. *Welche strategischen bzw. einsatztaktischen Leitlinien wurden im Vorfeld von wem wann ausgegeben?*

Wie in der Beantwortung der Fragen 1, 3 und 4 der Anfrage 14710/J XXVII. GP der Abgeordneten Georg Bürstmayr, Lukas Hammer, Eva Blimlinger vom 29. März 2023 ausgeführt, ergab die Gefährdungseinschätzung, dass Aktivistinnen und Aktivisten aus dem In- und Ausland beabsichtigten, gewaltsam in die Veranstaltungsstätte einzudringen, um die „European Gas Conference“ (ECG) zu stören. Die Begehung von Straftaten war zur Störung der Konferenz Teil des Plans der Aktivistinnen und Aktivisten.

Die Gefährdungseinschätzung wurde am 16. März 2023 durch die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst und am 23. März 2023 durch das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien erstellt und laufend aktualisiert.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und strategischen Vorgaben wurden durch den behördlichen Einsatzleiter in Form des schriftlichen Behördenauftrags vorgegeben. Die einsatztaktische Umsetzung erfolgte in Form des vom Einsatzkommandanten verfassten Einsatzbefehls.

Strategisches Ziel des Einsatzes war es den reibungslosen Ablauf der EGC ohne Gefährdung der Teilnehmer zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens durch etwaige Verkehrsblockaden, nicht angezeigte Versammlungen oder anderen Aktionismus unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit möglichst gering zu halten.

Zu den Fragen 3, 4, 6, 8, 9, 11, 13, 14 und 16:

- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die vorbereitenden Planungen involviert?*
- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die vorbereitenden Maßnahmen involviert?*
- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die Entscheidung über die vorbereitenden Planungen involviert?*

- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die vorbereitenden Planungen involviert?*
- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die Entscheidung über die vorbereitenden Maßnahmen involviert?*
- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die vorbereitenden Planungen involviert?*
- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die vorbereitenden Planungen involviert?*
- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die Entscheidung über die vorbereitenden Maßnahmen involviert?*
- *Inwiefern waren Sie oder Ihr Kabinett bzw. wer außerhalb der LPD Wien wann in die Entscheidung über die vorbereitenden Planungen involviert?*

Von der Landespolizeidirektion Wien gab es keinen Kontakt zu mir oder meinem Kabinett. Von der Landespolizeidirektion Wien wurden keine Personen außerhalb der Landespolizeidirektion Wien in die strategischen oder operativen vorbereitenden Planungen oder in die Entscheidung über die vorbereitenden Maßnahmen involviert.

Zur Frage 5:

- *Welche Einheiten waren bei den Demonstrationen im Einsatz (Bitte um Aufschlüsselung nach Örtlichkeit bzw. Demonstration)?*

Auf die Beantwortung der Frage 10 der Anfrage 14710/J XXVII. GP der Abgeordneten Georg Bürstmayr, Lukas Hammer, Eva Blimlinger vom 29. März 2023 darf verwiesen werden. Darin habe ich ausgeführt, dass am 27. März 2023 die Ordnungsdiensteinheit (ODE) Wien und die Einsatzeinheit (EE) Kärnten das Platzverbot um das Hotel Marriott sicherten. Am Parkring waren die EE Wien und die EE Salzburg, in der Johannesgasse die EE Tirol, die EE Salzburg und die Abteilung für Sondereinheiten (ASE) WEGA, die Polizeidiensthundeeinheit (PDHE), die Bereitschaftseinheit (BE) Wien und Delfin 500 im Einsatz.

Zur Frage 10:

- *Welche Einheiten waren bei den Demonstrationen im Einsatz (Bitte um Aufschlüsselung nach Örtlichkeit bzw. Demonstration)?*

Am 28. März 2023 sicherten die ASE WEGA, ODE Wien, EE Tirol, EE Wien das Platzverbot um das Hotel Marriott. Für die Demonstrationen waren die EE Salzburg, die EE Niederösterreich und die EE Oberösterreich im Einsatz.

Zur Frage 15:

- *Welche Einheiten waren bei den Demonstrationen im Einsatz (bitte um Aufschlüsselung nach Örtlichkeit bzw. Demonstration)?*

Am 29. März 2023 fanden keine Demonstrationen mit Bezug zur EGC statt.

Zur Frage 17:

- *Warum wurden wann durch wen*
 - Einheiten aus Tirol sowie*
 - die Sondereinheit WEGA*
 - welche anderen Einheiten von außerhalb Wiens bzw. welche andere(n) Sondereinheit(en) rekrutiert?*

Die Anforderung erfolgte durch die Einsatzabteilung der Landespolizeidirektion Wien am 22. März 2023. Aufgrund der Gefährdungseinschätzung war die Anforderung der Kräfte aus den Bundesländern erforderlich, weil mit den in Wien verfügbaren Kräften nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Es wurden Einsatzeinheiten aus den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol angefordert. Die ASE WEGA nimmt bei allen Großeinsätzen spezielle Aufgaben wahr.

Zur Frage 18:

- *Warum wurde ein sicherheitspolizeiliches Platzverbot gem. § 36 Abs. 1 SPG im Bereich des Parkrings verhängt?*
 - Welche bestimmten Tatsachen haben die zuständige Behörde annehmen lassen, es werde im Bereich des Parkrings eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen?*

Das Platzverbot wurde zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bezug auf Gefahrenabwehr und vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern erlassen. Es gab Hinweise, dass Aktivistinnen und Aktivisten beabsichtigten, gewaltsam in die Veranstaltungsstätte einzudringen, um die EGC zu stören.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Wie viele Klima-Demonstrationen wurden bisher österreichweit angemeldet (bitte um zeitliche Aufschlüsselung)?*
 - Wie viele von diesen wurden untersagt?*
 - Aus welchem Grund jeweils (bitte um zeitliche Aufschlüsselung)?*

- *Von wem wurde jeweils hinsichtlich der angemeldeten Klima-Demonstrationen die Gefährdungsprognose vorgenommen (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern und hierfür herangezogene Organisationseinheit (DSN/LVT))?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiv durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Die Gefährdungseinschätzungen wurden von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst oder vom Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erstellt.

Zur Frage 21:

- *Gab es Sensibilisierungsschulungen bzw. -maßnahmen für die Einsatzkräfte/Einsatzleiter:innen im taktischen Umgang mit dem Protestklientel?*
 - a. Wenn ja, wann, für wie viele Personen welcher Einheiten in welchem zeitlichen Umfang und mit welchem inhaltlichen Schwerpunkt?*

Schulungen und Sensibilisierungen auf verschiedenste Einsatz-Phänomene finden im Rahmen der Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen aller Kräfte des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes (GSOD) statt und sind Teil jeder Einsatzbesprechung im Vorfeld eines Einsatzes bezogen auf das im konkreten Fall zu erwartende Protestklientel. Schwerpunkt ist die Vermittlung deeskalierenden Verhaltens im Sinne der 3-D-Philosophie. Von einer lückenlosen Auflistung im Sinne der Anfrage wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Welche Maßnahmen bzw. besondere Zusatzkräfte, besondere Einsatzmittel und Einsatztaktiken plante die Polizei im Voraus im Hinblick auf welche Örtlichkeit/Demonstration an welchem Tag mit welcher Begründung:*
 - a. Panzer?*
 - b. Diensthunde?*
 - c. Wasserwerfer?*
 - d. Einkesselung?*

- e. *Sonderbewaffnung?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
- f. *Hubschrauber?*
- g. *Drohnen?*
- h. *Sonstige?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
- *Welche Maßnahmen bzw. besondere Zusatzkräfte, besondere Einsatzmittel und Einsatztaktiken setzte die Polizei an welchem Tag bei welcher Örtlichkeit/Demonstration mit welcher Begründung:*
 - a. *Panzer?*
 - b. *Diensthunde?*
 - c. *Wasserwerfer?*
 - d. *Einkesselung?*
 - e. *Sonderbewaffnung?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - f. *Hubschrauber?*
 - g. *Drohnen?*
 - h. *Sonstige?*
 - i. *Wenn ja, welche?*

Zur sicherheitspolizeilichen und versammlungsrechtlichen Aufgabenerfüllung wird abhängig von der Gefährdungseinschätzung die Bereitstellung von Diensthunden und Wasserwerfern oder Sonderbewaffnung vorgesehen. Die österreichische Polizei verfügt über keine Panzer. Hubschrauber, Drohnen und Dokumentationsteams sind bei größeren Versammlungen standardmäßig als Führungsmittel für die Stabsarbeit vorgesehen.

Die Vornahme einer Umschließung von Personen ist eine polizeiliche Zwangsmaßnahme zur Feststellung der Identität der betroffenen Personen oder zur Vollziehung der Festnahme eines eingegrenzten Personenkreises. Diese Maßnahme ist nicht Gegenstand einer gesonderten Planung, sondern kommt anlassbedingt nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung.

Zur Frage 24:

- *Wie lange dauerten die Einkesselungen jeweils (Bitte um Aufschlüsselung nach Tag und Örtlichkeit bzw. Demonstration)?*

Lediglich am 27. März 2023 gab es in 1010 Wien, Johannesgasse 20 eine Umschließung. Diese diente der Abarbeitung der festgenommenen Personen und dauerte von 09:30 Uhr

bis 14:57 Uhr. Die Anhaltungen dienten der Identitätsfeststellung und wurden nach erfolgter Überprüfung umgehend beendet.

Zu den Fragen 25 und 26:

- *Bei welchen anderen konkreten Demonstrationen kamen in den letzten 2 Jahren jeweils folgende Einsatzmittel bzw. Einsatztaktiken zum Einsatz:*
 - a. *Panzer?*
 - b. *Diensthunde?*
 - c. *Wasserwerfer?*
 - d. *Einkesselung?*
 - e. *Sonderbewaffnung?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - f. *Hubschrauber?*
 - g. *Drohnen?*
 - h. *Sonstige?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
- *Wie groß war in den letzten 3 Jahren das Polizeiaufgebot bei anzahlmäßigen ähnlichen Versammlungen von*
 - a. *Corona-Maßnahmengegner:innen bzw.*
 - b. *bei Pro-Russland-Demonstrationen?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiv durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 27:

- *Welche polizeilichen Zwecke verfolgten die Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt? Zu welchem Zeitpunkt waren diese Zwecke erfüllt bzw. gegenstandslos?*
 - a. *Welche gelinderen Maßnahmen wurden erwogen und warum verworfen?*

Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sind Maßnahmen hoheitlichen Handelns und dienen der Wahrung der öffentlichen Ordnung. Diese wurden im Konkreten zur Feststellung der Identität gesetzt. Der Zweck war demnach mit der Feststellung der Identität erfüllt. Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt werden immer einzelfallbezogen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft, somit gelindere

Mittel immer erwogen. Eine Dokumentation betreffend die Einzelfallentscheidungen wird nicht geführt.

Zur Frage 28:

- *Welche konkreten Verdachtsmomente gab es bei der Demonstration in der Johannesgasse, um eine gefährliche gemeinschaftliche Gewalt gem. § 274 StGB anzunehmen?*
 - a. *Aufgrund welcher Indizien wurde hier Wissentlichkeit gem. § 5 Abs. 3 StGB angenommen, die im § 274 Abs. 1 StGB vorausgesetzt wird?*

Wie in der Beantwortung der Fragen 27 und 28 der Anfrage 14710/J XXVII. GP der Abgeordneten Georg Bürstmayr, Lukas Hammer, Eva Blimlinger vom 29. März 2023 darf verwiesen werden. Darin habe ich ausgeführt, dass eine offensichtlich nach militärischem Muster organisierte, mit Steinen, Pyrotechnik und Pfefferspray ausgestattete Gruppe von verummumten Demonstranten (Gesichtsmaske, dunkle Brillen) auf Kommando mehrmals unter Anwendung von körperlicher Gewalt Polizistinnen und Polizisten attackierte, die eine Sperrkette gebildet haben. Durch die Anwendung von Gewalt wurden Polizeibedienstete von den Demonstranten verletzt.

Von der Kriminalpolizei (§ 18 Strafprozessordnung) wurde an die Staatsanwaltschaft Wien ein Anlassbericht übermittelt. Auf Grund der Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) ist eine weitere Beantwortung nicht zulässig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von Fragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zu den Fragen 29 bis 33:

- *Laut Presseaussendung der LPD Wien haben sich die Demonstrant:innen in der Johannesgasse teilweise mit Steinen ausgerüstet. Wann erlangte wer in der Exekutive davon Kenntnis?*
- *Durch wen erlangte die Polizei diese Information, die entsprechend gravierende Konsequenzen auf die Gefährdungseinschätzung hatte?*
- *Wer hat diese Steine gefunden?*
 - a. *Wo, wie viele, welche Art und wann genau?*
- *Wie wurde mit diesen durch wen wann verfahren?*
- *Wann wurde diese Information, es wären Demonstrant:innen mit Steinen ausgerüstet, in die operativen Einheiten durch wen weitergegeben?*

Aufgrund der Beobachtungen von Exekutivbediensteten während des Einsatzes wurde diese Wahrnehmung über Funk am 27. März 2023, um 08:03 Uhr an die eingesetzten Kräfte weitergegeben.

Dieser Umstand bestätigte die vorhandene Gefährdungseinschätzung, veränderte diese jedoch nicht.

Auf Grund der Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) ist eine weitere Beantwortung nicht zulässig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren.

Zur Frage 34:

- *Welchen notwendigen Anteil hatte die Identitätsfeststellung an der Aufklärung von Straftaten?*

Die Feststellung der Identität von Zeugen und tatverdächtigen Personen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Ermittlung der materiellen Wahrheit (§ 3 Strafprozessordnung).

Zur Frage 35:

- *Wurden gegen das polizeiliche Handeln Maßnahmenbeschwerden gem. § 88 Abs. 1 SPG und/oder Richtlinienbeschwerden gem. § 89 Abs. 1 SPG eingereicht?*
 - Falls ja, wie viele (samt einer konkreten Aufschlüsselung)?*
 - Wie viele Beamt:innen waren von den Beschwerden betroffen?*
 - Um welche konkreten Vorwürfe handelt es sich dabei?*
 - Wie viele Beamt:innen davon waren bei den Einsätzen in diesen 3 Tagen in Führungsaufgabe?*
 - Wie viele Beamt:innen davon waren bei den Einsätzen in diesen 3 Tagen in Führungsaufgabe und schon in der Vergangenheit von Beschwerden betroffen?*

Bislang sind keine Maßnahmenbeschwerden bzw. Richtlinienbeschwerden eingelangt (Stand: 11. April 2023).

Zu den Fragen 36 und 38:

- *In wie vielen von allen Fällen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung von 15.11.2021 (um an Zahlen in dieser AB anzuschließen: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI1/AB/8560/imfname_1345601.pdf) bis zum heutigen Zeitpunkt wurde eine Maßnahmenbeschwerde eingebbracht (um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht)?*
 - a. *In wie vielen Fällen wurde das Verhalten des:der Polizeibeamt:in als rechtswidrig erklärt?*
- *In welchen Fällen, bei denen ein:e Polizist:in rechtskräftig für Amtsmisbrauch verurteilt wurde (im Zeitraum 15.11.2021 bis zum heutigen Zeitpunkt), wurde ein Anspruch auf Rückersatz gemäß § 3 Amtshaftungsgesetz - AHG geltend gemacht?*
 - a. *In welcher Höhe?*
 - b. *Wurde der Rückersatz bei allen Rechtsverletzungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden, gefordert (bitte um genaue Auflistung in welchen Fällen ein Rückersatz und in welchen Fällen kein Rückersatz eingefordert wurde)?*
 - c. *In welchen Fällen wurde kein Rückersatz geltend gemacht?*
 - i. *Warum wurde kein Rückersatz geltend gemacht?*

Von einer anfragebezogenen retrospektiv durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 37 und 40:

- *Welche Schritte unternahm Ihr Ministerium bisher zur Aufarbeitung des Einsatzes jeweils wann (um Angabe einer chronologischen Auflistung aller wesentlichen Schritte bei der Aufklärung wird ersucht)?*
 - a. *Gab es in diesem Zusammenhang disziplinäre Konsequenzen für die beteiligten Polizist:innen?*
 - i. *Falls ja, welche und wie viele Polizist:innen sind davon betroffen?*
- *Wurde der Einsatz im Nachhinein evaluiert bzw. diskutiert?*
 - a. *Wenn ja, zwischen wem wann mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Gibt es ein Einsatzprotokoll?*
 - i. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*
 - c. *Gibt es bereits einen Schlussbericht?*
 - i. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*

ii. Falls nein, warum nicht?

Disziplinäre Maßnahmen wurden nicht gesetzt, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

Wie in der Beantwortung der Frage 37 der Anfrage 14710/J XXVII. GP der Abgeordneten Georg Bürstmayr, Lukas Hammer, Eva Blimlinger vom 29. März 2023 angeführt, erfolgt derzeit eine Evaluierung des Einsatzes, welche noch nicht abgeschlossen ist.

Zusätzlich werden alle Waffengebräuche einzeln einer behördlichen Prüfung unterzogen. An allen drei Tagen erfolgte eine Nachbesprechung des Einsatzes zwischen dem jeweiligen Einsatzleiter und dem jeweiligen Einsatzkommandanten. Im Einsatzprotokoll ist der gesamte Ablauf des Einsatzes chronologisch genau dokumentiert. Der Einsatzbericht des Einsatzkommandanten stellt eine chronologische Darstellung des Einsatzes und der wesentlichen Ereignisse dar.

Zur Frage 39:

- *Zu jeder Frage, die nicht beantwortet wurde: Ist aufgrund eigenen Interesses Ihrer Person, der LPDs o.a. nicht geplant, das Erheben dieser Zahlen/Angaben in Zukunft zu ermöglichen?*
 - a. *Wenn ja, wann inwiefern zu den Zahlen/Angaben zu welcher Frage?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht zu den Zahlen/Angaben zu welcher Frage?*
 - c. *Werden die Daten grundsätzlich nicht erhoben, können sie nicht ausgewertet werden oder werden diese nur üblicherweise für die Zwecke des BMI nicht ausgewertet?*

Die Landespolizeidirektionen können im Sinne der verfassungsmäßig gebotenen Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns aufgrund des erheblichen Aufwands nur dann zusätzliche Statistiken führen, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt oder die Daten als Führungsinstrument benötigt werden.

Zu den Fragen 41 bis 46:

- *Wann ist die vollständige Einsetzung der „Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“ geplant?*
- *Gab es nach vielseitiger Kritik daran, dass diese Stelle im Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), Diskussionen in Ihrem Ressort, diese Intention zu hinterfragen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*

- *b. Wenn nein, warum nicht?*
 - *Welche konkreten Maßnahmen wurden getroffen, um die „notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen sowie die interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammensetzung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“ (laut Ministerialentwurf) im BAK sicherzustellen?*
 - a. *Sind öffentliche Hearings geplant?*
 - i. *Wenn ja, wer wird dabei anwesend sein?*
 - 1. *Wie und von wem werden die Mitglieder ausgesucht?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Ist eine Art „Begutachtungskommission“ geplant?*
 - i. *Wenn ja, wer wird dabei anwesend sein?*
 - 1. *Wie und von wem werden die Mitglieder ausgesucht?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Welche Stellen im BMI sind mit der Personalausstattung beschäftigt?*
 - *Laut Ministerialentwurf hat das BMI das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder zum unabhängigen Beirat, wobei diese aus dem Fachgebiet Sicherheitspolizeirecht oder Grund- und Freiheitsrechte sowie der Menschenrechte zu stammen haben. Wie wird sichergestellt, dass diese Personen die fachlichen Kompetenzen erfüllen?*
 - a. *Wie viele Planstellen sind vorgesehen?*
 - b. *Ist ein öffentliches Hearing geplant?*
 - i. *Wenn ja, wer wird dabei anwesend sein?*
 - 1. *Wie und von wem werden die Mitglieder ausgesucht?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Ist eine Art „Begutachtungskommission“ geplant?*
 - i. *Wenn ja, wer wird dabei anwesend sein?*
 - 1. *Wie und von wem werden die Mitglieder ausgesucht?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Welche Stellen im BMI werden mit dem Vorgang der Entsendung beschäftigt sein?*
 - *Wie ist geplant, den:die Leiter:in in der neu einzurichtenden Ermittlungsverfahren- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe zu bestimmen?*
 - a. *Ist ein öffentliches Hearing geplant?*
 - i. *Wenn ja, wer wird dabei anwesend sein?*
 - 1. *Wie und von wem werden die Mitglieder ausgesucht?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Ist eine Art „Begutachtungskommission“ geplant?*
 - i. *Wenn ja, wer wird dabei anwesend sein?*

1. Wie und von wem werden die Mitglieder ausgesucht?

ii. Wenn nein, warum nicht?

- *Inwiefern wird die spezielle Ausbildung der Bediensteten der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe aufgesetzt und geplant?*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung gesetzt?*

Die Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-Gesetz) hinsichtlich der Einrichtung einer „Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“ befindet sich derzeit noch in der Begutachtungsphase. Mangels Gewissheit über die letztendliche Fassung des Gesetzes können detaillierte Fragen, welche die Umsetzung des Gesetzes betreffen, nicht beantwortet werden. Eine zeitliche Umsetzung, abhängig vom Gesetzwerdungsprozess, wird mit Anfang des Jahres 2024 angestrebt. Ebenso werden die Inhalte der durchzuführenden Schulungen derzeit evaluiert.

Gerhard Karner

